

Einführung in die Entgeltordnung zum TV-L

Allgemeines

Handout:
„Ziffer“

Unterlagen

- Präsentation
- Handout, einschließlich
 - > Anlage 1 – §§ 12, 13 TV-L (Eingruppierungsgrundsätze)
 - > Anlage 2 – Anlage A zum TV-L
(Gliederung der Entgeltordnung)
 - > Anlage 3 – Anlage A zum TV-L
(Teil I der Entgeltordnung)
 - > Anlage 4 – Anlage B TV-L (Entgelttabelle)
 - > Anlage 5 – Anlage F TV-L (Zulagenbeträge)
 - > Anlage 6 – § 29a TVÜ-Länder
(Überleitung in die Entgeltordnung)



= Kennzeichnung für besonders zu beachtende
Themen im Rahmen der Sachbearbeitung

Schulungsablauf

- I. Ergebnis der Verhandlungen
 1. Eckpunkte der Einigung zur Entgeltordnung im Rahmen der Tarifrunde 2011
 2. Redaktionelle Überarbeitung
 3. Materielle Änderungen
- II. Umsetzung der Verhandlungsergebnisse
 1. §§ 12, 13 TV-L
 2. Entgeltordnung zum TV-L
- III. Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung
 1. Grundsatz: keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen
 2. Ausnahme: Antrag des Beschäftigten gemäß § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder
 3. Mögliche Auswirkungen für die Beschäftigten

3

Ergebnis der Verhandlungen

Handout:
I.

1. Eckpunkte der Einigung zur Entgeltordnung im Rahmen der Tarifrunde 2011
2. Redaktionelle Überarbeitung
3. Materielle Änderungen

4

Eckpunkte der Einigung zur Entgeltordnung

Handout:
I. 1.

- Verständigung auf Entgeltordnung zum TV-L
- Verweis auf Niederschriften der seit Mitte September 2009 geführten Verhandlungen
- Erledigung sämtlicher Vorbehalte
- Inkrafttreten zum 1. Januar 2012
- Keine tarifvertragliche Regelung der Lehrer-
eingruppierung

5

Redaktionelle Überarbeitung

Handout:
I. 2.

Grundsätze:

- Keine Verschiebung der in alten Regelwerken und im Überleitungsrecht vereinbarten Wertigkeiten der Tätigkeiten
- Keine Schaffung neuer Grund- und Zusatzmerkmale

6

Vorgehensweise:

- Überprüfung und Anpassung der Tätigkeitsmerkmale auf Notwendigkeit und Aktualität (einschl. Streichung der seit Inkrafttreten des TV-L entfallenden Aufstiegsmerkmale)
- Überarbeitung von Vorbemerkungen und Protokollnotizen
- Einarbeitung von Fußnoten
- Sprachliche Anpassungen
- Verzicht auf eine Neuvereinbarung von Tätigkeitsmerkmalen in einigen Bereichen
- Übersichtlichere Struktur/Gliederung (siehe unter II. 2)

7

Vorgehensweise:

- abweichende Stufenregelungen sind nicht mehr im Anhang zu § 16 TV-L geregelt, sondern direkt in den betroffenen Tätigkeitsmerkmalen
- die besonderen Stufenverläufe in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 (früher Verg. Gr. V c/V b oder Lohngruppe 9) bleiben unverändert
- **keine Stufe 6** nicht nur für die Entgeltgruppen 9 bis 15, sondern auch bei einzelnen Tätigkeitsmerkmalen:
 - Entgeltgruppe 2 (Teil III Abschnitt 2.3)
 - Entgeltgruppe 3 (Teil II Abschnitte 10.7, 22.4, 22.9, 22.10, 23, 25.1 und im Teil III Abschnitte 1, 2.3, 3.3)
 - Entgeltgruppe 4 (Teil II Abschnitt 25.1)



Hinweis:

Die besonderen Stufenbegrenzungen bei einzelnen Merkmalen müssen je nach Verfahren abrechnungstechnisch umgesetzt werden.

8

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.

- 3.1 Berücksichtigung „kurzer Aufstiege“ (bis 6 Jahre) aus den Entgeltgruppen 2 bis 8
- 3.2 Überleitung der Entgeltgruppe 13 plus Zulage in die Entgeltgruppe 14
- 3.3 Zahlung von Vergütungs- bzw. Entgeltgruppenzulagen
- 3.4 Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 mit Tätigkeitsmerkmalen auch für ehemalige Angestellte
- 3.5 Neudefinition der Entgeltgruppen 1 bis 4
- 3.6 Aufteilung der Entgeltgruppe 2Ü in die Entgeltgruppen 2 und 3
- 3.7 Fragen der Überlappung
- 3.8 Eingruppierung der Ingenieure (Drittelmerkmale)
- 3.9 Beibehaltung sonstiger Zulagen

9

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.1.

Berücksichtigung „kurzer Aufstiege“ (bis 6 Jahre) aus den E 2 bis 8

- Zuweisung der Tätigkeitsmerkmale mit bis zu 6-jährigen Aufstiegen der im Vergleich zur Anlage 4 TVÜ-Länder höheren Entgeltgruppe
- Entfallen der jeweiligen Aufstiegszeit
- Beseitigung der Abweichungen der Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder



Hinweis:

Personalstellen sollten Aufstiegsfälle prüfen, um Beschäftigte entsprechend informieren zu können

10

Materielle Änderungen

Berücksichtigung „kurzer Aufstiege“

Übersicht „Verwaltungsangestellte“ E 5 bis 8

Handout:
I. 3.1.

Tarifmerkmale BAT	Verg.Gr. BAT	Bewährungszeit in Jahren	TVÜ-Länder	Entgeltordnung TV-L
gründliche u. vielseitige Fachkenntnisse + 50 % selbständige Leistungen	V c, Fgr. 1 a	3 J. > V b	E 8 (E 9 Besitzst.)	„kleine“ E 9*
gründliche u. vielseitige Fachkenntnisse + 33 1/3 % selbständige Leistungen	V c, Fgr. 1 b	---	E 8	E 8
gründliche u. vielseitige Fachkenntnisse + 20 % selbständige Leistungen	VI b, Fgr. 1 a	---	E 6	entfallen
50 % gründliche u. vielseitige Fachkenntn.	VII, Fgr. 1 a	6. J > VI b	E 5 (E 6 Besitzst.)	E 6
50 % gründliche Fachkenntnisse	VII, Fgr. 1 b	9. J. > VI b	E 5 (E 6 Besitzst.)	E 5

* kleine E 9: Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

11

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.1.

Beispiel 1: Berücksichtigung „kurze Aufstiege“

Verwaltungsangestellte, Vergütungsgruppe V c, Fgr. 1 a BAT
- mit **Bewährungsaufstieg (BA)** nach Verg.Gr. V b, Fgr. 1 c
BAT **nach 3 Jahren** -

Tätigkeitsmerkmal:

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.“

12

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.1.

Beispiel 1: Berücksichtigung „kurze Aufstiege“

vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach V b bereits erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	„kleine“ E 9*
vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach V b noch nicht erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 8 (BA ggf. möglich nach § 8 TVÜ-Länder)
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)	nach Anlage 4 TVÜ-Länder	E 8
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)	Berücksichtigung des Bewährungsaufstiegs (3 Jahre)	E 9, Fgr. 3 („kleine“ E 9)*

* kleine E 9: Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

13

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.1.

Beispiel 2: Berücksichtigung „kurze Aufstiege“

Verwaltungsangestellte in Verg.Gr. VII, Fgr. 1 a BAT
- mit **Bewährungsaufstieg (BA)** nach Verg.Gr. VI b,
Fgr. 1 b BAT **nach 6 Jahren** -

Tätigkeitsmerkmal :

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.“

14

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.1.

Beispiel 2: Berücksichtigung „kurze Aufstiege“

vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 – BA nach Vlb bereits erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 6
vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 – BA nach Vlb noch nicht erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 5 (BA ggf. möglich nach § 8 TVÜ-Länder)
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)	nach Anlage 4 TVÜ-Länder	E 5
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)	Berücksichtigung des 6-jährigen Bewährungsaufstiegs	E 6

15

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.1.

weitere Aufstiegsmerkmale bleiben gestrichen

- Es bleibt bei dem Wegfall aller Aufstiege mit einer Bewährungszeit von mehr als 6 Jahren
- Es bleibt bei der Streichung der Aufstiegsmerkmale aus der Entgeltgruppe 9 und höher

16

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.1.

Beispiel: Wegfall „längere Aufstiege“

Eingruppierung in Verg.Gr. VII, Fgr. 1 b BAT
- mit **Bewährungsaufstieg (BA)** nach Verg.Gr. VI b,
Fgr. 2 BAT **nach 9 Jahren** -

Tätigkeitsmerkmal:

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen
Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit
gründliche Fachkenntnisse erfordert.“

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.1.

Beispiel: Wegfall „längere Aufstiege“

vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach VIb bereits erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 6
vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach VIb noch nicht erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 5 (BA ggf. möglich nach § 8 TVÜ- Länder)
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)	nach Anlage 4 TVÜ-Länder	E 5
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)	Redaktionelle Zuordnung zur E 5. <u>keine</u> Berücksichtigung des 9- jährigen Bewährungsaufstieges	E 5

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.1.

Beispiel: Aufstiege Entgeltgruppe 9 und höher

Eingruppierung in Verg.Gr. IV a, Fgr. 1a BAT
- mit Bewährungsaufstieg (BA) nach Verg.Gr. III,
Fgr. 1 b BAT nach 4 Jahren -

Tätigkeitsmerkmal:

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Verg.Gr. IV b, Fgr. 1 a BAT heraushebt.“

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.1.

Beispiel: Aufstiege Entgeltgruppe 9 und höher

vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach III bereits erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 11
vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach III noch nicht erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 11
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)	nach Anlage 4 TVÜ-Länder	E 11
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		E 11

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.2.

Überleitung E 13 plus Zulage in die E 14

Beschäftigte der bisherigen Verg.Gr. II a BAT mit fünf – und sechsjährigen Aufstiegen wurden in E 13 TV-L übergeleitet und erhielten nach § 17 Absatz 8 TVÜ-Länder eine persönliche Zulage zur E 14 (Differenz zu der entsprechenden Stufe E 14)

Zum 01.01.2012 stufengleiche Zuordnung zur E 14 TV-L unter Anrechnung der bisherigen Stufenlaufzeit



Hinweis:

Die Überleitung in die E 14 erfolgt auch ohne Antragstellung durch Beschäftigte, eine Anpassung des Arbeitsvertrags ist aber erforderlich.

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.2.

Überleitung E 13 plus Zulage in die E 14

vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - IIa mit 5-/6-jährigem Aufstieg nach Ib	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 14
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 ((übergeleitete und neue Beschäftigte) - IIa mit 5-/6-jährigem Aufstieg nach Ib	nach Anlage 4 TVÜ-Länder i. V. m. § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder	E 13 (+ Zulage nach E 14)
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		E 14 (z. B. Ärzte, Tierärzte)

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.3. a)

Weitergewährung von Vergütungsgruppenzulagen

Alle nach den Besitzstandsregelungen des § 9 TVÜ-Länder gezahlten Vergütungsgruppenzulagen werden **dynamisch weitergezahlt**, solange die bisherigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

Hinweis:



Besitzstandsregelung des § 9 TVÜ-Länder verlängert. Daher sind noch bis zum **31. Oktober 2012** neue Ansprüche möglich, im Einzelfall sogar noch darüber hinaus (50 % der Bewährungszeit zum Überleitungszeitpunkt - 1. November 2006 - erfüllt).

23

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.3. b)

Entgeltgruppenzulagen mit Inkrafttreten der Entgeltordnung ab 1. Januar 2012

- Basis sind die bisherigen Vergütungsgruppenzulagen, die nach Bewährungs-/Tätigkeitszeiten von bis zu 6 Jahren gezahlt wurden,
- „Abgezinst“ Zahlung (Ausnahme: Frühere Vergütungsgruppenzulage stand von Beginn der Tätigkeiten zu, z. B. Leiter von Kindertagesstätten)
- im Klammerzusatz beim jeweiligen Tätigkeitsmerkmal geregelt
- Höhe der Entgeltgruppenzulage ergibt sich aus Anlage F zum TV-L

Hinweis:



Anspruchsberechtigung unter Beachtung des § 9 TVÜ-Länder (Besitzstand Vergütungsgruppenzulagen) sollte geprüft werden

Materielle Änderungen

Entgeltgruppenzulagen mit Inkrafttreten der Entgeltordnung ab 1. Januar 2012

Handout:
I. 3.3. b)

Beispiel 1: Sozialarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten

(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt G, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 20.4)

	bis 31.12.2011	ab 1.1.2012
Sozialarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten (Verg.Gr. IVb, Fgr. 16 - nach 4 Jahren VGZ laut Fußnote 1 -)	<p>Übergeleitete: E 9 + VGZ im Besitzstand (seit 1.4.2011: 131,56 €)</p> <p>Neueingestellte ab 1.11.2006: E 9 keine VGZ</p>	<p>Übergeleitete: E 9 + VGZ im Besitzstand (ab 1.1.2012: 134,06 €)</p> <p>Neueingestellte ab 1.11.2006: E 9 mit EGZ (16/20 = 107,26 € gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5)</p>

25

Materielle Änderungen

Entgeltgruppenzulagen mit Inkrafttreten der Entgeltordnung ab 1. Januar 2012

Handout:
I. 3.3. b)

Beispiel 2: Sozialarbeiter mit Regelaufgaben

(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt G, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 20.4)

	bis 31.12.2011	ab 1.1.2012
Sozialarbeiter mit Regelaufgaben (Verg.Gr. V b, Fgr. 10 - nach 2 Jahren Verg.Gr. IV b, Fgr. 17 BAT, - nach weiteren 6 Jahren VGZ nach Fußnote 2)	<p>Übergeleitete: E 9 + ggf. VGZ im Besitzstand (seit 1.4.2011: 105,25 €)</p> <p>Neueingestellte ab 1.11.2006: E 9 keine VGZ</p>	<p>Übergeleitete: E 9 + ggf. VGZ im Besitzstand (ab 1.1.2012: 107,25 €)</p> <p>Neueingestellte ab 1.11.2006: E 9 keine EGZ (Gesamtzeit > 6 Jahre)</p>

26

Materielle Änderungen

Entgeltgruppenzulagen mit Inkrafttreten der Entgeltordnung ab 1. Januar 2012

Handout:
I. 3.3. b)

Beispiel 3: Leiter von Kindertagesstätten

(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt G, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 20.2)

	bis 31.12.2011	ab 1.1.2012
Leiter einer Kindertagesstätte (Verg.Gr. V c, Fgr. 10 BAT, Fußnote 3)	Übergeleitete + Neueingestellte: E 8 + VGZ (seit 1.4.2011: 102,64 €)	Übergeleitete + Neueingestellte: E 8 + EGZ (ab 1.1.2012: 104,59 € gem. Anlage F Abschnitt I Nr. 6)

27

Materielle Änderungen

Umgang mit Entgeltgruppenzulagen bei Höhergruppierungen

Handout:
I. 3.3. c)

Grundsätzlich:

Stufenzuordnung erfolgt nur nach Tabellenentgelt, also **ohne** Entgeltgruppenzulage

Aber:

Bei Höhergruppierungen muss unter Berücksichtigung der Entgeltgruppenzulage ein Höhergruppierungsgewinn in Höhe des Garantiebetrags erzielt werden (beinhaltet ggf. auch Zahlung einer Ausgleichszulage).

28

Materielle Änderungen Umgang mit Entgeltgruppenzulagen bei Höhergruppierungen

Handout:
I. 3.3.c)

Sozialarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten seit 1.1.2012 E 9 (Stufe 4) zuzüglich EGZ, ab 1.7.2012 Höhergruppierung in E 10	Teil II Abschnitt 20.4 Entgeltordnung TV-L	3.089,58 € + 107,26 € 3.196,84 €
Höhergruppierung ab 1.7.2012 in E 10 (Stufe 3) ohne EGZ	Teil II Abschnitt 20.4 Entgeltordnung TV-L	3.170,43 €
Höhergruppierungsgewinn muss mindestens den Garantiebtrag (= 55,46 €) erreichen	§ 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L	3.196,84 € + 55,46 € 3.252,30 €
Tabellenentgelt E 10 Stufe 3 zuzüglich Garantiebtrag und zusätzliche Ausgleichszulage (bis zur nächsten Stufe oder einer weiteren Höhergruppierung)	E 10 Stufe 3 + + Garantiebtrag + Ausgleichszulage = Gesamtentgelt	3.170,43 € + + 55,46 € + 26,41 € = 3.252,30 €

29

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.4.

Belegung der E 4 und 7 (auch für „Angestellte“)

- Entgeltgruppen 4 und 7 für alle Tarifbeschäftigte, auch für frühere Angestellte.
- **Entgeltgruppe 4** in der Regel für frühere Angestellte mit ehemals kurzem (bis zu 3-jährigem) Aufstieg von Vergütungsgruppe VIII nach VII
Hinweis:
Tätigkeiten von ehemaligen Angestellten mit geforderter mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die bisher der **Entgeltgruppe 3** zugeordnet waren (z. B. Arzthelferinnen mit Abschlussprüfung), sind nunmehr der **Entgeltgruppe 5** zugeordnet.
- **Entgeltgruppe 7** zumeist für frühere Angestellte mit ehemaligen Aufstieg von Vergütungsgruppe VI b nach V c.

30

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.4.

Belegung der E 4 (auch für „Angestellte“)

Beispiel: Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeuten
(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt D, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 10.5)

	BAT-Eingruppierung	Entgeltgruppe im TV-L
vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006	VIII mit 3-jährigem Aufstieg nach VII	E 5 nach Anlage 2 TVÜ-Länder (sobald Aufstieg erreicht)
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neue Beschäftigte)	VIII mit 3-jährigem Aufstieg nach VII	E 3 (ohne Stufe 6) nach Anlage 4 TVÜ-Länder
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		E 4 (Teil II Abschnitt 10.5)

31

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.4.

Belegung der E 4 (auch für „Angestellte“)

Weitere Beispiele:

- **Fernsprecher**
(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt P, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 5.2)
- **Pflanzenbeschauer**
(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt E, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 9.2)
- **Desinfektoren mit Prüfung**
(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt D, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 10.3)
- **Masseure und medizinische Bademeister**
(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt D, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 10.7)
- **Rettungsanitäter**
(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt S, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 18)
- **Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen**
(bisher VergO BAT Teil I, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 22.9)

32

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.4.

Belegung der E 7 (auch für „Angestellte“)

Beispiel: Techn. Assistent mit staatl. Anerkennung mit schwierigen Aufgaben
(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt L UA II, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 22.3)

	BAT-Eingruppierung	Entgeltgruppe im TV-L
vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006	VI b mit 2-jährigem Aufstieg nach V c	E 8 nach Anlage 2 TVÜ-Länder (sobald Aufstieg erreicht)
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neue Beschäftigte)	VI b mit 2-jährigem Aufstieg nach V c	E 6 nach Anlage 4 TVÜ-Länder
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		E 7 (Teil II Abschnitt 22.3)

33

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.4.

Belegung der E 7 (auch für „Angestellte“)

Weitere Beispiele:

- **Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit**
(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt D, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 10.4)
- **Med.-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit**
(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt D, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 10.10)
- **Handwerks-, Industrie-, Maschinen- oder Gärtnermeister**
(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt Q, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 15.2 - 4)
- **Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit**
(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt L, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 22.2)

34

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.4.

Belegung der E 4 und 7 (auch für „Angestellte“)



Hinweis:

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 S. 1 2. Halbsatz TV-L entfällt

Durch die Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 entfällt die bisherige Regelung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L, wonach der Aufstieg von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 und von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 **nicht als Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe** galt.

35

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.4.

Belegung der E 4 und 7 (auch für „Angestellte“)

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 S. 1 2. Halbsatz TV-L entfällt

Beispiel: Höhergruppierung von E 3 (Stufe 3) nach E 5

bis 31.12.2011: Ausnahmeregelung der PE zu § 17 Abs. 4 S. 1 2. Halbsatz TV-L

Entgelt- gruppe	Tabelle TV-L (Stand bis 31.12.2011)					
	Stufe1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5	1883,23	2084,25	2190,06	2290,56	2369,91	2422,81
4	1788,01	1989,75	2115,09	2190,06	2269,11	2311,72
3	1761,56	1952,00	2004,90	2089,54	2158,31	2216,50

36

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.4.

Belegung der E 4 und 7 (auch für „Angestellte“)

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 S. 1 2. Halbsatz TV-L entfällt

Beispiel: Höhergruppierung von E 3 (Stufe 3) nach E 5

ab 01.01.2012: keine Ausnahme mehr (PE gestrichen)

Entgelt- gruppe	Tabelle TV-L (Stand 01.01.2012)					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,34	2.285,61

37

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.5.

Neudefinition der Entgeltgruppen 1 bis 4

- **Entgeltgruppe 1: „einfachste Tätigkeiten“**
(= sehr kurze Einweisung),
- **Entgeltgruppe 2: „einfache Tätigkeiten“**
(= mehr als kurze Einweisung),
- **Entgeltgruppe 3: „eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung“**,
- **Entgeltgruppe 4: „schwierige Tätigkeiten“**
(= mehr als eingehende Einarbeitung).

38

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.5.

Neudefinition der Entgeltgruppen 1 und 2

- Beispiele für **einfachste Tätigkeiten** der E 1 nach Protokollerklärung Nr. 10:

BAG-Rechtsprechung leitet daraus ab:

- keine Vor- oder Ausbildung, nur einer sehr kurze Einweisung (maximal 1 bis 2 Tage)
- gleichförmige, gleichartige und mechanisch durchzuführende Tätigkeiten, die keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordern

- **Einfache Tätigkeiten** der E 2 nach der Protokollerklärung Nr. 9:

- weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.
- Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

39

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.5.

Neudefinition der Entgeltgruppen 3 und 4

- **eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung** im Sinne der E 3:

- eingehenden Einarbeitung bzw. eine fachlichen Anlernung muss über die Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen
- längere Einarbeitung bzw. Anlernung erforderlich
- nur mehrwöchige Einweisung oder Anlernung wird nicht mehr ausreichen

- **schwierige Tätigkeiten** im Sinne der E 4 nach Protokollerklärung Nr. 8:

- mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachl. Anlernung im Sinne der Entgeltgruppe 3, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- **nicht identisch mit den „schwierigeren Tätigkeiten“ der Vergütungsgruppe VIII** Fallgruppe 1a des Allgemeinen Teils I der Anlage 1a zum BAT
- Tarifvertragsparteien haben bisherige Beispiele der Verg.Gr. VIII Fgr. 1a BAT in einer Niederschriftserklärung den Entgeltgruppen 3 und 4 eindeutig zugeordnet

40

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.5.

Neudefinition der Entgeltgruppen 3 und 4

Nach Nr. 4 der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L wird der **Entgeltgruppe 4** des Teils I das folgende Tätigkeitsbeispiel zugeordnet:

- Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt.



Der **Entgeltgruppe 3** des Teils I werden folgende Tätigkeitsbeispiele zugeordnet:

- Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung,
- Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben,
- Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge – auch ohne Anleitung –.

Die vorstehende Aufteilung gilt gleichermaßen für die „schwierige Tätigkeit“ in der Entgeltgruppe 4 der Abschnitte 14 (Beschäftigte im Kassendienst) und 16 (Beschäftigte in Registraturen).

41

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.6.

Aufteilung der Entgeltgruppe 2Ü

- Die Entgeltgruppe 2Ü wurde aufgelöst.
- Ihr zugeordneten Tätigkeitsmerkmale wurden entsprechend der durch die Tarifvertragsparteien beurteilten Wertigkeiten entweder der Entgeltgruppe 2 oder der Entgeltgruppe 3 zugeordnet.
- **Für ab dem 1. Januar 2012 neu eingestellte Beschäftigte ist eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 2Ü nicht mehr möglich.**

Hinweis:



- Eingruppierungen der Beschäftigten der E 2Ü überprüfen
- > Höhergruppierung nach E 3 möglich
- > evtl. Herabgruppierung nach E 2 günstiger (Stufe 6 höher)

42

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.6.

Aufteilung der Entgeltgruppe 2Ü

In die Entgeltgruppe 2Ü wurden Arbeiter der Lgr. 1 mit Aufstieg nach Lgr. 2 und Lgr. 2a BMT-G übergeleitet, z.B.:

<u>Tätigkeitsmerkmal</u>	<u>neue Zuordnung</u>
➤ Raumpflegerinnen	E 1 oder E 2 (Teil III Abschnitt 2.3)
➤ Haus- und Hofarbeiter	Beispiel zu E 1 (Teil III Abschnitt 1)
➤ Hilfsarbeiter	gestrichen, prüfen nach Allg. Merkmalen
➤ Reinigungskräfte	Beispiel zu E 1 (Teil III Abschnitt 1) E 2 (bei selbstfahrenden Reinigungsmaschinen mit selbständiger Wartung, Teil III Abschnitt 2.3)
➤ Wächter	Teil III Abschnitt 2.3: E 2, mit Dienstwaffe/Hund E 3
➤ Wagenwäscher	gestrichen, E 1 oder E 2 (Teil III Abschnitt 2.2: E 3 bereits Wagenpfleger)

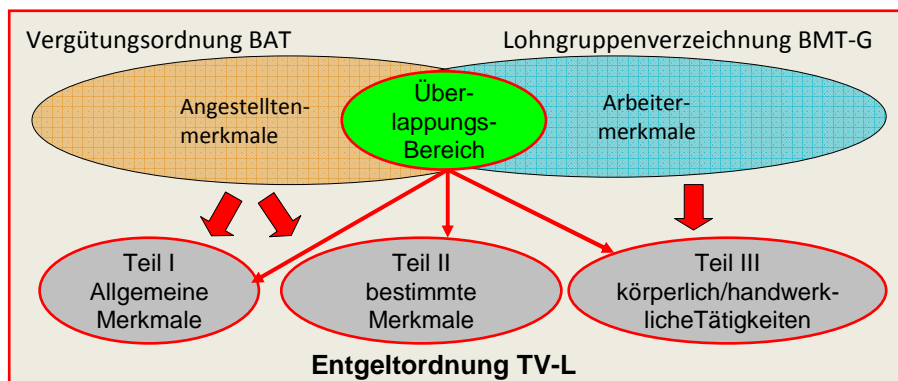
43

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.7.

Fragen der Überlappung

Für einige Tätigkeiten gab es Tätigkeitsmerkmale im **Lohngruppenverzeichnis zum BMT-G** und auch in der **Vergütungsordnung zum BAT**.



Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.7.

Fragen der Überlappung

Beispiel 1: Hausmeister (Zuordnung nur zu Teil III der Entgeltordnung)

Hausmeister	Eingruppierung	Entgeltgruppe im TV-L
im Arbeiterverhältnis	Lohngruppenverzeichnis: = Lgr. 3/4/ 4a	(Anlage 2 und 4 TVÜ-Länder) = E 4
Einschlägige Ausbildung: nein	= Lgr. 4/5/5a	= E 5
Einschlägige Ausbildung: ja	= Lgr. 4/5/5a	= E 5
im Angestelltenverhältnis (keine Ausbildungsanforderung, abhängig von genutzter Bodenfläche)	VergO Teil II O Anlage 1a: Verg.Gr. IXb/IXa Verg.Gr. VIII/VII Verg.Gr. VII/VIb	(Anlage 2 und 4 TVÜ-Länder) = E 2 = E 3 (ggf. Besitzstand E 5) = E 4 (ggf. Besitzstand E 6)
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		
Hausmeister ohne einschlägiger Ausbildung		= E 4 (Teil III Abschnitt 2.3)
Hausmeister mit einschlägiger mind. 3-jähr. Ausbildung		= E 5 (Teil III Abschnitt 2.3)

45

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.7.

Fragen der Überlappung

Beispiel 2: Justizhelfer (Zuordnung nur zu Teil II der Entgeltordnung)

	Eingruppierung	Entgeltgruppe im TV-L
Justizaushelfer	Lohngruppenverzeichnis: Lgr. 3/4/4a	(Anlage 2 u.4 TVÜ-Länder) E 4 gestrichen
Justizhelfer (nach 3-jähriger Bewährung im Arbeiterverhältnis)	VergO Teil II T I Anlage 1a zum BAT: Verg.Gr. IXb/IXa	(Anlage 2 u. 4 TVÜ-Länder) E 2
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012):		
Justizhelfer		E 3 (Teil II Abschnitt 12.1)

46

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.7.

Fragen der Überlappung

weitere Beispiel zur Zuordnung nur zum Teil II der Entgeltordnung
(Streichung der „Arbeitermerkmale“):

Beschäftigtenbereich	neuer Fundort nur in Teil II
Archiv	II. 1
Desinfektoren	II. 10.3
Sektionsgehilfen	II. 10.9
Laboratoriumsgehilfen	II. 22.4
Druckerei/ Reproduktion	II. 22.9
Fotographen	II. 22.11
Technischer Eichdienst	II. 23
Wirtschaftspersonal	II. 25

47

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.8.

Eingruppierung der Ingenieure (Drittelmerkmale)

(bisher VergO BAT Teil I, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 21.1)

- Absenkung des in den Heraushebungsmerkmalen geforderten zeitlichen Maßes im Bereich der Ingenieure auf ein Drittel (→ höhere Eingruppierung)
- Weiterhin vorhandenes Heraushebungsmerkmal „mit mindestens 50 v.H“ dient wie bisher lediglich als Basis für eine weitere Heraushebung.



Hinweis: Die „Drittelmerkmale“ führten bisher nur zu einem verkürzten Bewährungsaufstieg. Bei Antragstellung wäre im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Merkmal bereits anerkannt wurde. Im Regelfall wäre eine Neubewertung vorzunehmen.

48

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.8.

Eingruppierung der Ingenieure (Drittelmerkmale)

Tarifmerkmale BAT / TV-L	Verg.Gr. BAT	Bewährungszeit in Jahren	TVÜ-Länder	Entgeltordnung TV-L
50 % Erhebliche Heraushebung durch Maß der Verantwortung	II a, Fgr. 8	10 J. > VGZ	E 13 ggf. VGZ	E 13 VGZ entfallen
33 1/3 Erhebliche Heraushebung durch Maß der Verantwortung	III, Fgr. 2a	8 J. > II a	E 12 →	E 13
50 % bes. Schwierigkeit u. Bedeutung	III, Fgr. 2	10 J. > II a	E 12	E 12
33 1/3 % bes. Schwierigkeit u. Bedeutung	IV a, Fgr. 10 a	6 J. > III	E 11 →	E 12
50 % besondere Leistungen	IV a, Fgr. 10	8 J. > III	E 11	E 11
33 1/3 % besondere Leistungen	IV b, Fgr. 21a	6 J. > IV a	E 10 →	E 11
Entsprechende Tätigkeit	IV b, Fgr. 21	8 J. > IV a	E 10	E 10

49

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.9.

Beibehaltung sonstiger Zulagen

- Meister-, Techniker- und Programmierzulagen werden auch nach Inkrafttreten der Entgeltordnung in bisheriger Höhe weitergezahlt.
- Entsprechendes gilt für die weiteren Zulagen, z.B.:
 - „Gitterzulage“,
 - Außendienstzulage in der Steuerverwaltung

50

Materielle Änderungen

Handout:
I. 3.9.

Vorarbeiterzulage

- ❖ Die bisher im § 3 des Lohngruppenverzeichnisses geregelten Vorarbeiterzulagen sind nunmehr unter **Ziffer 8 der Vorbemerkungen zu Teil III** der Entgeltordnung geregelt.
- ❖ Anspruchsvoraussetzungen wurden lediglich angepasst, aber keine inhaltliche Änderung.
- ❖ Zukünftig als **dynamische Zulage** geregelt. Ab 1. Januar 2012 ergeben sich folgende in der **Anlage F Ziffer II** des TV-L geregelten Beträge:
 - Vorarbeiter von Beschäftigten der **E 1 bis E 4** = 138,47 Euro,
 - Vorarbeiter von Beschäftigten der **E 5 und höher** = 237,03 Euro,

51

Umsetzung der Verhandlungsergebnisse

Handout:
II.

- **§§ 12, 13 TV-L**
- **Entgeltordnung zum TV-L**
 - Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung
 - Teil I: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
 - Teil II: Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen
 - Teil III: Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
 - Teil IV: Beschäftigte im Pflegedienst
- **TVÜ-Länder (insbesondere § 29a)** > siehe unter Teil III

52

§§ 12, 13 TV-L

- §§ 12, 13 TV-L ersetzen §§ 22, 23 BAT sowie §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 TV Lohngruppenverzeichnis TdL
- Die Eingruppierungsgrundsätze wurden inhaltsgleich übernommen
- Rückgriff auf die seit vielen Jahren gewachsene und gefestigte Rechtsprechung möglich
- Geltung auch für den ehemaligen Arbeiterbereich

§ 12 TV-L - Eingruppierungsgrundsätze -

Grundsatz: Tarifautomatik „Die/Der Beschäftigte ist ... eingruppiert, ...“

- Automatischer Anspruch durch die objektive Bewertung der Tätigkeiten entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen einer ausdrücklichen Eingruppierungsfeststellung bedarf es nicht.
- **keinen Einfluss auf die Eingruppierung haben daher z.B.** wie bisher Einarbeitungszeit, Qualität / Menge der Arbeitsleistung bzw. Verhalten des Beschäftigten, Bewertung der Stellen im Haushalts- oder Stellenplan, Ausschlussfristen.

§ 12 TV-L - Eingruppierungsgrundsätze -

Grundsatz: „nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit“

- Maßgebend ist wie bisher die gesamte auf Dauer übertragene Tätigkeit. Nur vorübergehend übertragene Tätigkeiten bleiben bei der Eingruppierung außer Betracht. Hier besteht ggf. ein Anspruch auf Zahlung eines Unterschiedsbetrages nach § 14 TV-L.
- Ausübende Tätigkeit sind nicht die ausgeübten Tätigkeiten, sondern die rechtswirksam übertragenen Tätigkeiten

§ 12 TV-L - Eingruppierungsgrundsätze -

Grundsatz: „zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge“

- Für die Erfüllung eines Tarifmerkmals ist also grundsätzlich die **Hälfte der Arbeitszeit** maßgebend. Nur wenn ein Eingruppierungsmerkmal ein anderes abweichendes Maß regelt (z.B. ein Drittel) gilt dieses.
- **Arbeitsvorgänge** sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschiftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit).
Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden
(Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 Absatz 1 TV-L).

§ 12 TV-L - Eingruppierungsgrundsätze -

§ 12 Absatz 2: „Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

- Die Angabe der **Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag ist nur deklaratorisch**
 - => Entgeltgruppe wird nicht vereinbart
 - => nur Feststellung, welche Entgeltgruppe als zutreffend angesehen wird
 - => Änderung der Eingruppierung auch ohne Änderung des Arbeitsvertrages denkbar
(z. B. Beschäftigte machen zu Recht höhere Bewertung geltend oder Arbeitgeber irrt sich über Bewertung – korrigierende Rückgruppierung)



Hinweis: Arbeitsverträge sollten bei der Nennung der Entgeltgruppe um den Zusatz „(§ 12 Absatz 2 TV-L)“ ergänzt werden

§ 13 TV-L - Eingruppierung in besonderen Fällen -

- § 13 TV-L entspricht inhaltlich dem bisherigen § 23 BAT
- höherwertige Tätigkeit wird nicht ausdrücklich übertragen, sondern entwickelt sich von selbst (z. B. zunehmende Schwierigkeit durch geänderte Rechtsvorschriften)
- ohne ausdrückliche Übertragung gilt die Tätigkeit nach sechsmonatiger Ausübung als übertragen
- Eingruppierung in höhere Entgeltgruppe erfolgt mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats
- für zurückliegende Monate gilt der § 14 TV-L sinngemäß

Entgeltordnung zum TV-L

Entgeltordnung ersetzt die Vergütungsordnung (Anlagen 1a und b zum BAT) sowie das Lohngruppenverzeichnis zum BMT-G

Gliederung der Entgeltordnung zum TV-L

- Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung
- Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
- Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen
- Teil III Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten
- Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

59

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Enthalten insbesondere:

- Regelungen zum Verhältnis der Teile zueinander
 - Teil I hat eine Auffangfunktion, in E 2 bis E 12 aber nur bei einem Verwaltungsbezug
 - Teil II gilt immer, wenn eine Tätigkeit dort aufgeführt ist
 - Teil III gilt nur für handwerklich/körperlich geprägte Tätigkeiten
 - Teil IV gilt nur für Beschäftigte im Pflegedienst
- ohne geforderte Ausbildung Eingruppierung in niedrigere Entgeltgruppe
- Lehrer fallen nicht unter die Entgeltordnung
- Berücksichtigung von Unterstellten bei Merkmalen, die eine bestimmte Anzahl von unterstellten Beschäftigten fordern (z. B. Teilzeitbeschäftigte)

60

Teil I: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

- Beschränkung auf die (redaktionell überarbeiteten) ersten Fallgruppen des Teils I (Allgemeiner Teil) „Verwaltungsangestellte“
- Weiterhin begrenzte Auffangfunktion zu Teil II

VergO BAT Teil I

Nach Vergütungsgruppen sortiertes Sammelbecken von Merkmalen:

erste Fallgr. „Verwaltungsangestellte“, Technische Angestellte (Ingenieure), Archivangestellte, Bibliotheksangestellte, Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte, Bezügerechner, Angestellte in der Forschung, Kanzleiangestellte, Kassendienstangestellte, Registraturangestellte u. a.

Entgeltordnung TV-L Teil I

erste Fallgr. „Verwaltungsangestellte“

Entgeltordnung TV-L Teil II

01. Archive, Bibliotheken, Büchereien, Museen
02. Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte
04. Berechner von Dienst- / Versorgungsbezügen
06. Forschung
13. Kanzleidienst
14. Kassendienst
16. Registraturen
22. Ingenieure, technische Berufe

61

Teil II: Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

- Merkmale der Teile II und IV der Anlage 1a zum BAT
- Ergänzung der Merkmale aus bisherigem Allgemeinen Teil
- Keine Neuvereinbarung eines Abschnitts für Beschäftigte im Schreibdienst
- Kurze erste Kündigungsfrist bei Gesundheitsberufen, Rettungsdienst und Wirtschaftspersonal (frühestens zum 30. Juni 2012)

62

Umsetzung der Verhandlungsergebnisse

Handout:
II.2.3.

Teil II: Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

Keine Einigung zu „Beschäftigten in der Informationstechnik“

(bisher VergO BAT Teil II Abschnitt B, jetzt Entgeltordnung TV-L Teil II Abschnitt 11)

- Bisherige Merkmale der „Angestellten in der Datenverarbeitung“ gelten vorläufig weiter (Teil II Abschnitt 11 derzeit nur Platzhalter)
- Ziel:
Merkmale sollen bis zum 31. März 2012 überarbeitet und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden (Niederschriftserklärung zu § 29a Abs. 6 sowie Regelungen betr. Abschnitt B in § 17 n. F. TVÜ-Länder).

63

Umsetzung der Verhandlungsergebnisse

Handout:
II.2.4.

Teil III: Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

- Eigener besonderer Teil für Beschäftigte, die bei Fortgeltung des alten Rechts im Lohngruppenverzeichnis als Arbeiter eingereicht gewesen wären (§ 38 Abs. 5 Satz 2 TV-L)
- Kein Rückgriff auf die anderen Teile der Entgeltordnung (Ausnahme: Entgeltgruppe 1)

64

Teil III: Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

Gliederung:

- Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung
- 1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
- 2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche
- 3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche
- Anhang zu Teil III der Entgeltordnung

Teil III: Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen zu Teil III treffen abschnittsübergreifende Festlegungen, insbesondere:

- zum Verhältnis der Abschnitte 1, 2 und 3 zueinander,
- zur Auffangfunktion des Abschnitts 1,
- zur Erforderlichkeit von beruflichen Vorbildungen,
- zu Richtlinien zur verwaltungseigenen Prüfung und
- zu Regelungen zur Vorarbeiterzulage.

Teil III Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- Allgemeine Tätigkeitsmerkmale immer dann, wenn Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt ist (Auffangfunktion)
- Ausbildungsdauer statt zweieinhalb Jahren nunmehr drei Jahre
- Folgender grundsätzlicher Aufbau:
 - Entgeltgruppe 1 bis 3: kein Ausbildungserfordernis,
 - Entgeltgruppe 4: Ausbildungsdauer weniger als 3 Jahren
 - Entgeltgruppe 5 und höher: Ausbildungsdauer mindestens 3 Jahre

Teil III Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- Allgemeine Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 1 entsprechen im Wesentlichen den jeweiligen ersten Fallgruppen im Lohngruppenverzeichnis zum BMT-G
- Verzicht auf zusätzliche Beispiele wie teilweise zu den ersten Fallgruppen des Lohngruppenverzeichnisses
- Bisher beispielhaft genannte Tätigkeiten sind entweder entfallen und
 - damit den Oberbegriffen der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale zuzuordnen oder (*siehe Beispiel Küchenarbeiterin*)
 - es sind in den Abschnitten 2 oder 3 entsprechende besondere Tätigkeitsmerkmale geschaffen worden (*siehe Beispiel Pförtner*)

Teil III Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Küchenarbeiterin - Beispiel zu Nr. 1 entfallen, daher ist allgemeines Merkmal anzuwenden -

<u>BMT-G allgemeines Merkmal:</u> Lohngruppe 2 (Nr. 1): Arbeiter, mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist	<u>BMT-G Beispiel zu Nr. 1:</u> Lohngruppe 2 (Nr. 1.3): u. a. Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten	Entgeltgruppe im TV-L nach <u>Anlage 2 und 4 TVÜ-Länder</u> Entgeltgruppe 3 (ohne Stufe 6)
Entgeltordnung TV-L: <u>allgemeines Merkmal:</u> Entgeltgruppe 3 (Fgr. 1): Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist	-	<u>Teil III Abschnitt 1</u> Entgeltgruppe 3 Fgr. 1 (ohne Stufe 6)

Teil III Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Pförtner - Beispiel entfallen, aber neues besonderes Merkmal -

<u>BMT-G: allgemeines Merkmal:</u> Lohngruppe 2 (Nr. 1): Arbeiter, mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist	<u>BMT-G Beispiel zu Nr. 1:</u> Lohngruppe 2 (Nr. 1.9) Pförtner, soweit nicht höher eingereiht	Entgeltgruppe im TV-L nach <u>Anlage 2 und 4 TVÜ-Länder</u> Entgeltgruppe 3 (ohne Stufe 6)
Entgeltordnung TV-L <u>Besonderes Merkmal:</u> Pförtner	-	(Teil III Abschnitt 2.3) Entgeltgruppe 3 Fgr. 2.3.3 (ohne Stufe 6)

Teil III Abschnitt 2:

Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche

- Die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 2 enthalten bereichsübergreifende Tätigkeitsmerkmale, die sich nicht auf einzelne spezielle Bereiche begrenzen lassen (z. B. Fahrer, Hausmeister, Sportplatzwarte)
- Sofern Tätigkeiten ausgeübt werden, die in einem besonderen Tätigkeitsmerkmal genannt sind, richtet sich die Eingruppierung ausschließlich nach diesem besonderen Tätigkeitsmerkmal.

Teil III Abschnitt 3:

Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche

- Die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 3 enthalten besondere Tätigkeitsmerkmale, die nur in speziellen Einsatzbereichen Anwendung finden (z.B. Polizeiverwaltung, Straßenbetriebsdienst, Vermessungswesen, Feuerwehr).
- Beschränken sich besondere Tätigkeitsmerkmale auf bestimmte Verwaltungen oder Betriebe (z. B. Polizei oder Feuerwehr), können nur die Beschäftigten dieser Verwaltungen oder Betriebe nach dem besonderen Merkmal eingruppiert werden.

Teil IV: Beschäftigte im Pflegedienst

- Bisherige Anlage 1b (Einarbeitung der KR-Anwendungstabelle)
- Gliederung
 - Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung
 - 1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Pflegehelferinnen
 - 2. Hebammen in Einrichtungen im Sinne von § 43 TV-L
 - 3. Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen
- Kein Rückgriff auf die anderen Teile der Entgeltordnung (Ausnahme: Entgeltgruppe 1)

Teil IV: Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen zu Teil IV treffen abschnittsübergreifende Festlegungen, insbesondere

- zur Einbeziehung bestimmter weiterer Berufe in die Eingruppierungsregelungen unter Berücksichtigung aktualisierter Berufsbezeichnungen,
- Maßgaben zur Geltung der Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Teilen der Entgeltordnung für Teil IV und
- zur Regelung bestimmter Zulagen, u. a. der Pflegezulage (bisher in der Protokollerklärung Nr. 1).

Umsetzung der Verhandlungsergebnisse

Handout:
II.2.5.

Teil IV: Abschnitt 1 - Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Pflegehelfer:

Innerhalb der Abschnitte Differenzierung in Unterabschnitte wie folgt:

- **Einrichtungen**, in denen die Pflegepersonen beschäftigt sind
- **Leitungstätigkeiten** (z. B. Abschnitt 1.1 – Leitende Gesundheits- und Krankenpfleger in Einrichtungen im Sinne des § 43)
- **Lehrtätigkeiten** (z. B. Abschnitt 1.3 – Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege in Einrichtungen im Sinne von § 43)
- **Beschäftigte**, die bestimmten Tätigkeitsbereichen **vorstehen** (z. B. Abschnitt 1.4 – Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die in Einrichtungen im Sinne von § 43 dem Operations- oder Anästhesiedienst, Dialyseeinheiten, Einheiten für Intensivmedizin, Milchküchen oder Frauenmilchsammelstellen oder zentralen Sterilisationsdiensten vorstehen)
- **Unterstellungsverhältnisse** (z. B. Abschnitt 1.5 – Gesundheits- und Krankenpfleger in Einrichtungen im Sinne des § 43, denen Beschäftigte unterstellt sind)

Zuordnung zu den Entgeltgruppen nach den Aufstiegsverläufen der KR-Anwendungstabelle

75

Umsetzung der Verhandlungsergebnisse

Handout:
II.2.5.

Teil IV: Abschnitt 1 - Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Pflegehelfer:

Beispiel: Krankenschwester mit entsprechender Tätigkeit außerhalb von Einrichtungen nach § 43 TV-L

	Eingruppierung nach Anlage 1b zum BAT	Entgeltgruppe nach Anlage 5 TVÜ-Länder
vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006	Kr. IV / V / V a	Entgeltgruppe KR 7a nach Anlage 5 TVÜ-Länder
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neue Beschäftigte)	Kr. IV / V / V a	Entgeltgruppe KR 7a nach Anlage 5 TVÜ-Länder
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		Entgeltgruppe KR 7a (Teil IV Abschnitt 1.7)

76

Teil IV Abschnitt 2 – Hebammen in Einrichtungen im Sinne von § 43:

- Wie in Abschnitt 1 erfolgt auch hier eine weitere Differenzierung, allerdings mit einer geringeren Anzahl an Differenzierungskriterien (Leitungstätigkeiten, Lehrtätigkeiten, sonstige Tätigkeiten).
- Die Zuordnung zu den KR-Entgeltgruppen erfolgt wie unter Abschnitt 1 beschrieben.

Teil IV Abschnitt 3 - Altenpfleger und Altenpflegehelfer:

- Auch in Abschnitt 3 erfolgt die Untergliederung nach vergleichbaren Kriterien (Einrichtungen, Leitungstätigkeiten, Lehrtätigkeiten).
- Die Zuordnung zu den KR-Entgeltgruppen erfolgt wie unter Abschnitt 1 beschrieben.

KR-Anwendungstabelle

- Entsprechend der übrigen Entgeltordnung werden die besonderen Eingangs- und Endstufen sowie die abweichenden Stufenlaufzeiten nunmehr unmittelbar bei den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen als Klammerzusatz festgelegt.
- KR-Anwendungstabelle weiter als "Hülle" ohne Beträge als Anlage 5 TVÜ-Länder
- Daneben wird es eine eigene KR-Entgelttabelle mit den besonderen Tabellenwerten als Anlage C zum TV-L geben.

79

Überleitung der Beschäftigten

1. Grundsatz: keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen
2. Ausnahme:
Antrag des Beschäftigten gemäß
§ 29a Abs. 3 TVÜ-Länder
3. Mögliche Auswirkungen für die Beschäftigten

80

Überleitung der Beschäftigten

Handout:
III.1.

Grundsatz: keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen

- **Vorläufige Zuordnung** der bisherigen Vergütungs-/Lohngruppen nach der Anlage 2 bzw. 4 TVÜ-L (Eingruppierungsvorgänge ab 1. November 2006) **gelten** mit Stichtag zum 31. Dezember 2011 **als korrekte Eingruppierung**.
- Bestandsschutz: Beschäftigte bleiben grundsätzlich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert („echte“ Tarifautomatik gilt ab 01.01.2012 nur für Neueingestellte oder bei Tätigkeitsänderung)
Ausnahme: Entgeltgruppe 13 mit Zulage nach § 17 Abs. 8 TV-L werden direkt in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

81

Überleitung der Beschäftigten

Handout:
III.1.

Grundsatz: keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen

- Anlässlich der Einführung der Entgeltordnung erfolgt nach dem Willen der Tarifvertragsparteien keine pauschale Überprüfung und Neufestsetzung aller Eingruppierungen
- Entgeltbestandteile, die an die Tätigkeit geknüpft waren, werden unter den bisherigen Voraussetzungen weitergezahlt
- Bereits begonnene Aufstiege und in Aussicht gestellte Vergütungsgruppenzulagen werden weiterhin gewährt, **sofern bis 31. Oktober 2012 erreicht** (*siehe auch → III.3 mögliche Auswirkungen für die Beschäftigten*)
- Die neuen Eingruppierungsregelungen führen nicht zu Herabgruppierungen

82

Überleitung der Beschäftigten

Handout:
III.1.

Grundsatz: keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen

- Für alle **Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012** gelten ab diesem Zeitpunkt die §§ 12, 13 TV-L sowie die Entgeltordnung zum TV-L (Geltung der Tarifautomatik, zum Sonderfall der Beschäftigten in der Informationstechnik siehe II Nr. 2.3).
- Ab diesem Zeitpunkt wird nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um einen **Übergeleiteten**, einen **zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011** eingestellten oder einen **ab dem 1. Januar 2012 neu eingestellten Beschäftigten** handelt.

83

Überleitung der Beschäftigten

Ausnahme: Antrag des Beschäftigten gemäß § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder

- Überleitung in eine höhere Entgeltgruppe auf Antrag des Beschäftigten (→ Wiedereinsetzen der Tarifautomatik)
 - Ausschlussfrist 1 Jahr ab Inkrafttreten (1. Januar 2012)
(Ausnahme: Ruhendes Arbeitsverhältnis)
 - Maßgeblich ist immer der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung (→ keine Berücksichtigung der nach Inkrafttreten eingetretenen Veränderungen, z. B. neue Stufenzuordnung)
- aber:**
fällt Stufenaufstieg in den Januar 2012
(→ erst Stufenaufstieg und dann Höhergruppierung)

84

Überleitung der Beschäftigten

Ausnahme: Antrag des Beschäftigten gemäß § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder

- Überleitung in höhere Entgeltgruppe aufgrund der Entgeltordnung zum TV-L erfolgt wie jede Höhergruppierung gemäß § 17 Absatz 4 TV-L
(→ Anrechnung des Strukturausgleichs, Änderung bei der Stufenlaufzeit und der Jahressonderzahlung)
- **Ausnahme:**
 - Höhergruppierung aus Stufe 1 nur in Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe (keine „mindestens Stufe 2-Regelung“)
 - bereits in der unteren Entgeltgruppe in Stufe 1 zurückgelegte Zeit wird auf die Laufzeit der Stufe 1 in der höheren Entgeltgruppe angerechnet

85

Überleitung der Beschäftigten

Handout:
III.2.

Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers !

Lediglich Information des Arbeitgebers über

- Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs
- Zeitpunkt eines noch zu erreichenden Bewährungs-/Tätigkeitsaufstiegs
- Zeitpunkt einer zustehenden Zulage (z.B. Vergütungsgruppenzulage)
- Bestehen eines Strukturausgleichs (→ einschl. Höhe, Beginn, Dauer)
- Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung

86

Überleitung der Beschäftigten

Handout:
III.3.a)

Mögliche Auswirkungen für die Beschäftigten

- Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 bis 8
 - mit Eingruppierung ab dem 1. November 2006 mit „kurzen Aufstiegen“ (bis 6 Jahre)
 - Zeitgewinn für übergeleitete Beschäftigte mit einem individuellen bis zu 6-jährigen Aufstieg bis 31. Oktober 2012 (oder danach im Fall des § 8 Abs. 1 TVÜ-Länder)
- Beschäftigte in Entgeltgruppe 3 mit schwieriger Tätigkeit oder mit 3-jähriger Ausbildung
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü
- Beschäftigte (insbesondere ehemalige Angestellte) in Überlappungsbereichen
- Beschäftigte als Ingenieure mit Drittelmerkmalen
- Beschäftigte, die keine Vergütungsgruppenzulage im Besitzstand erhalten und ein Tätigkeitsmerkmal erfüllen, das eine Entgeltgruppenzulage vorsieht.

87

Überleitung der Beschäftigten

Handout:
III.3.b)

Abgrenzung zu Besitzstandsregelungen

- Besitzstandsregelungen der §§ 8 und 9 TVÜ-Länder werden bis 31.10.2012 verlängert
- Besitzstandsfälle (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und 3 Buchst. b 1. Alternative TVÜ-Länder) u. U. auch später möglich, wenn bei Überleitung (01.11.2006) die Hälfte der Aufstiegszeit erfüllt war und danach eine längere Unterbrechung (z. B. Sonderurlaub) eingetreten ist
- Besitzstandsregelungen können im Einzelfall günstiger für die Beschäftigten sein
 - => Entscheidung liegt bei Beschäftigten, aber Informationen über die relevanten Daten müssen gegeben werden (z. B. Stufen und Stufenverläufe, etwaige Strukturausgleiche, Auswirkung auf Jahressonderzahlung)
- erfolgt Eingruppierung oder Zulagenzahlung nach Entgeltordnung zum TV-L, ist Besitzstand nach §§ 8 und 9 TVÜ-Länder ausgeschlossen

88

Überleitung der Beschäftigten

Handout:
III.3.b)

Abgrenzung zu Besitzstandsregelungen

hier: Aufstiege nach § 8 TVÜ-Länder

Beispiel 1: Beschäftigter im allgemeinen Justizvollzugsdienst in E 6

BAT-Eingruppierung	Besitzstand TVÜ-Länder	Entgeltordnung TV-L
sechsjähriger Aufstieg von Verg.Gr. VI b nach Verg.Gr. V c am 01.10.2012 erfüllt	nach § 8 TVÜ-Länder ab 01.10.2012 Entgeltgruppe 8	nach Entgeltordnung ab 01.01.2012 Entgeltgruppe 7

- Entscheidung über günstigste Variante liegt bei Beschäftigten
- Abwägungskriterium: Wie schnell würde anfängliches Minus durch spätere, aber höhere Entgeltgruppe ausgeglichen
- erfolgt Eingruppierung nach Entgeltordnung zum TV-L, ist Besitzstand nach § 8 TVÜ-Länder ausgeschlossen

89

Überleitung der Beschäftigten

Handout:
III.3.b)

Abgrenzung zu Besitzstandsregelungen

hier: Aufstiege nach § 8 TVÜ-Länder

Beispiel 2: Beschäftigter im allgemeinen Verwaltungsdienst in E 8

BAT-Eingruppierung	Besitzstand TVÜ-Länder	Entgeltordnung TV-L
dreijähriger Aufstieg von Verg.Gr. V c nach Verg.Gr. V b am 01.10.2012 erfüllt	nach § 8 TVÜ-Länder ab 01.10.2012 „kleine“ Entgeltgruppe 9*	nach Entgeltordnung ab 01.01.2012 „kleine“ Entgeltgruppe 9*

* Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

- sofortige „kleine“ Entgeltgruppe 9 * in aller Regel günstiger
- Ausnahme:
Wenn bis Oktober 2012 in Entgeltgruppe 8 noch Stufenaufstieg ansteht, könnte es günstiger sein, erst nach dem Stufenaufstieg in die „kleine“ Entgeltgruppe 9 * höhergruppiert zu werden.

90

Überleitung der Beschäftigten

Handout:
III.3.b)

Abgrenzung zu Besitzstandsregelungen hier: Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Länder

Beispiel: Sozialarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten in E 9

BAT-Eingruppierung	Besitzstand TVÜ-Länder	Entgeltordnung TV-L
Sozialarbeiter Verg.Gr. IV b Fgr. 16 VergO II G Vergütungsgruppenzulage am 01.10.2012 erfüllt	nach § 9 TVÜ-Länder ab 01.10.2012 Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 134,06 €	nach Entgeltordnung ab 01.01.2012 Entgeltgruppenzulage in Höhe von 107,26 <small>(Abschnitt I Nr. 5 der Anlage F TV-L)</small>

- Entscheidung über günstigste Variante liegt bei Beschäftigten
- Abwägungskriterium: Wie schnell würde höhere Besitzstandszulage das Minus durch abgezinste Entgeltgruppenzulage ausgeglichen
- wird Entgeltgruppenzulage nach Anlage F zum TV-L geltend gemacht, ist Besitzstand nach § 9 TVÜ-Länder ausgeschlossen